

Münchner Firmen – und Behördenrunde Tischtennis e.V. (FBR)

Nachfolgend erhalten Sie die Änderungen der Satzung, der Spielordnung und neu die Ehrenordnung

Die Änderungen sind in rot angegeben

Änderung der Satzung Stand 14.9. 2010

Nach dem Wort „Satzung“ wird nach „der Münchner Firmen – und Behördenrunde Tischtennis e.V.“ in Klammern eingefügt: **(FBR)**

I wird in der Überschrift wie folgt ergänzt: **Geltung; Name, Sitz ...**

Es wird eingefügt

Die in der Satzung verwendeten Bezeichnungen gelten für Frauen und Männer. Wird in der Satzung ein männlicher Ausdruck verwendet, so schließt er die weibliche Form mit ein.

§ 2 Absatz (2) Satz 1 der Satzung wird wie folgt geändert und als Nr. 2 aufgeführt:

(2) Der Verband bekennt sich zum Amateursport. Er ist parteipolitisch neutral. Er vertritt den Grundsatz religiöser, weltanschaulicher und ethnischer Toleranz. Eine berufsmäßige oder sonst bezahlte Tätigkeit wird abgelehnt.

Der Verband tritt ausdrücklich für einen humanen, manipulations – und dopingfreien Sport ein und erkennt die nationalen Anti – Doping – Bestimmungen an.

§ 2 nach Ziffer (5) wird angeführt:

(6) Zur Bewältigung seiner Aufgaben dienen dem Verband Funktionsträger, das sind: die Präsidiumsmitglieder, siehe §§ 11, 13 und 14, die Spielausschussvorstandsmitglieder, siehe §§ 11, 14 und 15, die Spielleiter, siehe § 16, die Turnierleiter, siehe § 16, vom Präsidium eingesetzte Sonderbeauftragte.

Änderungen § 4 in rot

Im Punkt (4) wird der letzte Satz gestrichen, der da lautet:

„Ein Ehrenmitglied ist ein außerordentliches Mitglied.“

Ansonsten wird der § 4 wie folgt gefasst:

§ 4 A bis C

Mitglied; Antrag; Beginn der Mitgliedschaft

A) Mitglied

(1) Der Verband besteht aus ordentlichen und außerordentlichen Mitgliedern

(2) **Ordentliches Mitglied** kann werden:

a) jede Tischtennisgemeinschaft eines Betriebs, wobei diese auch für Jedermann offen sein kann, weiterhin Tischtennisgemeinschaften, in denen sich Spielerinnen und Spieler mehrerer Betriebe zusammengeschlossen haben, Freizeitgruppen etc., die die Ziele des Verbandes fördern wollen..

b) jedes Einzelmitglied, das die Ziele des Verbandes fördern will.

(3) **Außerordentliches Mitglied** kann auf eigenen schriftlichen Antrag durch Beschluss der Mitgliederversammlung Jeder werden, der die Ziele des Verbandes fördern will.

- (4) **Ehrenmitgliedschaft** kann auf Vorschlag des Vorstandes durch Beschluss der Mitglieder - versammlung an Jeden verliehen werden, der sich in besonderer Weise um die FBR verdient gemacht hat.

B) Antrag, wie bisher §4 A) Nr. 5; enthält nur folgenden Satz

Die **Aufnahme** ist schriftlich zu beantragen.

C) Beginn der Mitgliedschaft, wie bisher § 4 B)

- (1) Die Mitgliedschaft beginnt für ordentliche Mitglieder mit der Annahme des schriftlichen Antrages durch den Vorstand. Gleichgesetzt mit dem Antrag wird die Abgabe der ausgefüllten Meldeunterlagen für die Meisterschafts - oder Pokalrunde.
- (2) Außerordentliche Mitglieder sind vom Tage des Beschlusses der Mitgliederversammlung an Mitglied.

§ 4 D bis H

Anerkennung der Satzung und der Reglements; Genehmigung der Weitergabe von Daten; Einstellung von Daten; Verantwortung des Mitglieds; Verpflichtung der Funktionsträger und des Mitglieds

D) Anerkennung der Satzung und der Reglements, wie bisher § 4 A) Nr. 6

Durch die Abgabe gemäß § 4 B (1), Annahme gemäß § 4 B (2) **erkennt das Mitglied die Satzung und die Reglements** - das sind unter anderem die Spielordnung einschließlich Anlagen, alle anderen Ordnungen sowie alle Vorschriften - des Verbandes an.

E) Genehmigung der Weitergabe von Daten

- (1) **Jedes Mitglied genehmigt mit der Abgabe der Meldung** zu einer Runde und / oder einem Turnier die Weitergabe aller für den Spielbetrieb erforderlichen Daten an die zuständigen Funktionsträger und alle Mitglieder des Verbandes, z.B. in einer Anschriftenliste, mit Angabe der Zustelladresse des Hauptverantwortlichen sowie jeweils die Telefonnummer und Emailadresse etc. für den Hauptverantwortlichen, dessen Stellvertreter und des bzw. der Mannschaftsführer und die Veröffentlichung der Mannschaftsaufstellung mit allen Leistungsmerkmalen.
- (2) Jedes Mitglied genehmigt mit der Abgabe der Meldung die Veröffentlichung der Tabellen, Spiel – und Turnierergebnisse z.B. im Sport – Report des übergeordneten Verbandes, in Festschriften, in der Presse, in Informationen des Verbandes etc. mit und ohne Foto.

F) Einstellung von Daten

- 1) Die Anschriftenliste wird den zuständigen Funktionsträgern des Verbandes und allen Mitgliedern in Papierform und / oder durch Veröffentlichung in der Homepage des Verbandes im nicht öffentlich zugänglichen Geheimbereich, der nur mit einem jährlich zu ändernden Codewort eingesehen werden kann, zur Verfügung gestellt.
- 2) Desweiteren wird in diesem Geheimbereich jede Mannschaftsaufstellung eines Mitglieds mit Angabe der Leistungsstärke jedes Spielers jedoch ohne persönliche Daten wie z.B. Adresse und Telefonnummer eingestellt.

G) Verantwortung des Mitglieds

Jedes Mitglied ist dafür verantwortlich, dass bei der Abgabe der Mannschaftsaufstellung in dieser keine persönlichen Daten enthalten sind, damit die Mannschaftsaufstellung wie eingereicht in den Geheimbereich eingestellt werden kann.

H) Verpflichtung der Funktionsträger und des Mitglieds und Haftung

- 1) Die zuständigen Funktionsträger des Verbandes und die Hauptverantwortlichen des Mitglieds des Verbandes verpflichten sich - letztere mit der Abgabe der Meldung -, diese Angaben gemäß § 4 E und F unbefugten Dritten nicht zur Kenntnis zu geben und diese Verpflichtung Jedem, wie z.B. dem Vorstand des Mitgliedsvereins etc., dem stellvertretenden Hauptverantwortlichen, den Mannschaftsführern und den Spielern aufzuerlegen, sofern ihnen die Unterlagen von einem zuständigen Funktionsträger des Verbandes oder des Mitglieds zur Verfügung gestellt werden.
- 2) Der Verband haftet nicht für missbräuchliche Nutzung von Daten.

Ergänzung und Änderung des § 25: Protokolle, Urteile, Niederschriften

- 1) Über alle Versammlungen, Gerichtsverhandlungen und Sitzungen von Organen der FBR ist ein Protokoll bzw. eine Niederschrift mit anschließendem Urteil von einer vom **Sitzungs – bzw. Gerichtsvorsitzenden** bestimmten Person anzufertigen und von dieser und dem **Sitzungs – bzw. Gerichtsvorsitzenden** zu unterschreiben.
- 2) **wie bisher Absatz 2**

Ergänzung des § 28: Die Überschrift wird ergänzt: Nach Versicherungen wird gesetzt: „und Haftung“

Der bisherige Text bleibt, erhält jedoch die Ziffer 1)

Dann folgt neu:

- 2) Der Verband und seine Funktionsträger haften nicht gegenüber den Mitgliedern und deren Einzelmitgliedern für die bei der Ausübung des Sports oder der geselligen Veranstaltungen oder bei einer sonstigen für den Verband erfolgten Tätigkeit eintretenden Unfälle, Diebstahl oder sonstige Schädigungen.
- 3) Im Außenverhältnis haftet der Verband auch für seine Funktionsträger nur bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit. Gleiches gilt auch für die Haftung der Funktionsträger.

§ 30 Schlussbestimmungen wird wie folgt gefasst:

- (1) Die Satzung wurde in der ordentlichen Mitgliederversammlung vom 14. September 2010 als Neufassung beschlossen. Die Neufassung tritt mit Wirkung des Tages der Eintragung ins Vereinsregister in Kraft.
- (2) Gleichzeitig mit dem Inkrafttreten der Neufassung tritt die bisherige Satzung außer Kraft.
- (3) Sollten einzelne Klauseln der Satzung nichtig oder unwirksam sein oder werden, oder dem zu erreichenden Ziel - Eintragung ins Vereinsregister und Gemeinnützigkeit - widersprechen, so tritt an deren Stelle die dem gewollten Ziel am nächsten kommende zulässige Rechtsfolge ein.
- (4) Das Präsidium ist bevollmächtigt, in der Satzung ohne weiteren Beschluss in einer Mitgliederversammlung Änderungen gemäß (3), beschlossene Änderungen, Änderungen aufgrund von Forderungen des Registergerichts oder des Finanzamts, redaktionelle Änderungen und notwendige Änderungen zur Beibehaltung der Gemeinnützigkeit vorzunehmen.